



LAND BRANDENBURG

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Prof. Dr. Bernd-Udo Rinas
Gesch.-Z.: 25.2 -
Hausruf: +49 331 866-3752
Fax: +49 331 27548-38071
Internet: mbjs.brandenburg.de
bernd-udo.rinas@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 08. Oktober 2020

6. Ergänzung der Arbeitshilfe vom 08.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleg*innen,

nachdem sich in den letzten Wochen eine besondere Form der Normalität eingestellt hat, wird nun, mit Stand Anfang Oktober, wieder verstärkt ein Infektionsgeschehen festgestellt.

Die erste Reaktion war nun das bundesweite Beherbergungsverbot vom 07.10.2020! Dieses gilt für Urlauber aus inländischen Gebieten mit hohen Corona-Infektionszahlen.

Was bedeutet dies für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und für die Arbeit der Jugendbildungsstätten und sonstigen Beherbergungseinrichtungen in der Jugendarbeit. Es werden mit Sicherheit weitere Fragen auftauchen, die Sie/die ihr gerne an bernd-udo.rinas@mbjs.brandenburg.de richten könnt. Wir werden sie dann möglichst zusammengefasst, aber zeitnah beantworten und in einer weiteren Arbeitshilfe veröffentlichen.

Fragen zum Umgang mit dem Beherbergungsverbot

Was ist mit Gruppen, die aktuell in einer Bildungsstätte an Maßnahmen teilnehmen, aber aus einem Gebiet kommen, in dem die 50 Personen Inzidenz plötzlich festgestellt wurde?

Können diese Gruppen dann noch bleiben und die Bildungsmaßnahme zu Ende führen oder müssen diese Gruppen nach Feststellung der 50'er Inzidenz sofort abreisen?

Seite 2

Es ist nicht notwendig, schon anwesende Gruppen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beherbergungsverbot bereits vor Ort sind, nach Hause zu schicken. Das Beherbergungsverbot gilt nur für Gruppen, die zukünftig anreisen wollen.

Was ist mit Teamer*innen und Referent*innen, die in Berlin oder in einem Risikogebiet wohnen? Dürfen diese nicht in eine Jugendbildungsstätte anreisen und dort mit den Gruppen arbeiten?

Die Umgangsverordnung sagt aus, dass es Ausnahmen für Menschen gibt, die beruflich veranlasst anreisen. Dazu werden die Teamer*innen und Referent*innen gezählt, wenn sie ihren vereinbarten Verpflichtungen bei der Durchführung z. B. einer Bildungsmaßnahme nachkommen. Damit ist ihre Anreise beruflich veranlasst.

5. Ergänzung der Arbeitshilfe

Am 11.08.2020 wurde die „Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung verabschiedet. In dieser Umgangsverordnung ist für den Jugendbereich §1 b) Nr. 5 und §2 zu beachten.

Zur Testung auf den CoVid-19-Virus ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

In der Schule ist auf Wunsch der* Schulsozialarbeiter*in der Vordruck für den Berechtigungsschein auszuhändigen, der dann von dem Schulträger oder dem Jugendhilfeträger unterschrieben wird. Danach kann die Testung vorgenommen werden.

4. Ergänzung der Arbeitshilfe vom 18.06.2020

Antwortmöglichkeiten bei auftauchenden Fragen

Sie können die folgenden Antworten gerne übernehmen und sie ihren Trägern zur Verfügung stellen! Die Punkte sind nicht systematisiert und können sich inhaltlich auch wiederholen.

1.

In §1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der SARS-CoV-2-UmgV steht, dass der Mindestabstand u.a. im Bereich der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII nicht eingehalten werden braucht.

Wie kann ich herausfinden, ob diese Ausnahme auf uns zutrifft?“

Wenn Sie ein Träger der freien Jugendhilfe sind und nach §75 SGBVIII anerkannt sind, gilt diese Regelung auf jeden Fall für Sie!

Wenn Sie als Anbieter Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen, die den Kriterien von § 11-13 SGB VIII entsprechen, also auch mit Fachkräften (Sozialarbeiter*innen,

Erzieher*innen) arbeiten und ein entsprechendes Konzept, dann kann auf die Abstandsmaßnahmen und Teilnehmerbegrenzung verzichtet werden.

Die Abstandsmaßnahmen zwischen den Fachkräften/ Personal sollte soweit es geht eingehalten werden. Ebenso gelten Abstandsregeln, wenn gruppenfremde Personen dazu kommen (z.B. beim Essen, bei einem Kiosk, einem Kino).

Alle weiteren hygienischen Schutzmaßnahmen sind zudem ebenfalls einzuhalten. Prüfen Sie bitte aktiv, ob und wie Sie auch bei Nutzung der Ausnahmeregeln das Infektionsrisiko durch eigene Vorkehrungen verringern können.

2.

Was gilt für die Beherbergungseinrichtungen?

In einer Beherbergung gelten grundsätzlich die Vorgaben nach § 7 – Ausnahmen gelten für Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und der Kindertagesbetreuung (s. Antwort zu Frage 1), die in dieser Beherbergung stattfindet.

Kommen jedoch gruppenfremde Personen hinzu (z.B. im Essensraum, Schlafräume, etc.), muss der Beherbergungsbetrieb für die jeweiligen Bedingungen (s.u.) sorgen. Diese werden im §7 (mit Verweis auf §3) beschrieben.

3.

Gibt es bei den Angeboten eine Begrenzung/ Einschränkung?

Grundsätzlich gilt: es können ohne Abstands- und Teilnehmerbegrenzung alle Maßnahmen der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit durchgeführt werden (inkl. Sportangebote, Erlebnispädagogik, Rad- und Campingtouren, ...).

4.

Unter welche Kategorie fallen wir als Reiseanbieter/welche Regeln gelten für uns?

Ohne Ihre Konzeptionen und Angebote genau zu kennen, sehe ich bei Ihnen die Ausnahmeregelungen erst einmal nicht gegeben, es sei denn, Sie können die genannten Kriterien (§ 11-13 SGB VIII) erfüllen.

5.

Wie viele Kinder unterschiedlicher Haushalte dürfen in einer Gruppe zusammen betreut werden?

Da gibt es in Brandenburg nun keine Begrenzungen mehr für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

6.

Gelten die Abstands- und Hygieneregeln? Was passiert, wenn trotz umfassender Maßnahmen Kinder trotzdem im Spiel die Abstandsregeln nicht einhalten?

Nein, es gelten ab 15.06. keine Abstandsregelungen mehr, wenn Sie pädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sinne des SGB VIII durchführen. Hygieneregulungen gelten immer! Obwohl auf Sportanlagen Kontaktsportarten nicht erlaubt sind, dürfen Sie im Bereich der Jugendarbeit/ SGB VIII Fußball spielen- das Kontaktverbot ist hier aufgehoben!

7.

Müssen qm-Vorgaben je Kind eingehalten werden?

Nein

8.

Welche Vorgaben gelten hinsichtlich der Nutzung von ÖPNV?

Die für alle gültigen Regelungen: Mund-Nasen-Bedeckung

9.

Welche Vorgaben müssen bei Ausflugszielen eingehalten werden (z.B. Nachweise von Desinfektion o.ä.)?

Beim Besuch von Kinos, Museen oder anderen Einrichtungen sind die Vorgaben der jeweiligen Betreiber zu beachten (Hausrecht). Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass Sie als Gruppenleitung auf Hygienemaßnahmen achten. So können Sie z.B. für jede*n Teilnehmer*in kleine Päckchen Desinfektionstücher mitgeben.

10.

Wen müssen wir um Genehmigung bitten?

Zur Vergewisserung wäre das zuständige Gesundheitsamt und/ oder das zuständige Jugendamt anzufragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt.

11.

Derzeit definieren wir im Landkreis Maßnahmen mit Übernachtungen im Rahmen des Ferienprogramms als 'pädagogische Maßnahme rund um die Uhr', so dass § 1 Abs. 2 Satz 3 SARS-CoV-"2-UmgV auch für die Übernachtung in der Beherbergungseinrichtung Anwendung findet.

Sie definieren richtig. Bei pädagogischen Maßnahmen wird von 24 Stunden ausgegangen (Aufsichtspflicht besteht auch in der Nacht). Somit schließt dies die Übernachtung in Zimmern mit ein. Auch dort gelten demnach keine Mindestabstände.

12.

Wer ist in einer Beherbergungseinrichtung für die Hygienemaßnahmen verantwortlich?

Ganz grundsätzlich ist der Beherbergungsbetrieb dafür zuständig, ein Konzept für die Hygiene- und Abstandsmaßnahmen vorzuhalten. Dies bedeutet z.B.:

- dass ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen,

- dass besonders die Belüftung in den Zimmern gut möglich ist und
- dass bei dem Zusammentreffen von unterschiedlichen Gruppen kein Gedränge entstehen kann (z.B. beim Essen, vor einem Kiosk, etc.) und der Mindestabstand zwischen Gruppen eingehalten werden kann.

13.

Wie reagiere ich, wenn wir Besuch bekommen?

Immer dann, wenn gruppenfremde Personen zur Gruppe stoßen, ist zumindest für die neue Person ein Mund-Nasenschutz ratsam und der Mindestabstand ist einzuhalten. Es ist dem Besuch zu erklären, welche Regelungen/ Absprachen für die Gruppe bestehen.

14.

Müssen auch die Fachkräfte einen Mindestabstand halten?

Zwischen Fachkräften und Kindern und Jugendlichen ist keine Abstandsregelung mehr vorgesehen. Dies gilt für alle Aktivitäten: Fußball, Kickern, Nachtwanderung, Kino, etc. Allerdings sollte der Abstand zwischen den Fachkräften (muss nicht!) möglichst beachtet werden. Fachkräfte haben während einer Maßnahme auch sehr unterschiedliche Kontakte zu gruppenfremden Personen (Abklärungen für einen Ausflug, Kartenorganisation, Einkäufe, etc.) und sollten untereinander möglichst distanziert umgehen. Zumindest sollten die Fachkräfte bei Kontakten außerhalb der Gruppe möglichst auf die Hygienebestimmungen und das Abstandsgebot achten.

15.

Gibt es eine Personenbegrenzung für Schlafsäle?

Nein, eine Begrenzung von Übernachtungsplätzen in einem Raum existiert nicht. Doch auch hier gilt, dass Sie selbständig Vorsorgemaßnahmen treffen. Also: möglichst eine volle Auslastung des Zimmers vermeiden, wegen der Übertragungsmöglichkeit besonders in schlecht belüfteten Räumen durch Aerosole (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-alt/fragen-und-antworten/ansteckung-und-uebertragung.html>).

16.

In der Jugendarbeit gilt kein Abstandsgebot mehr. Gilt das auch in Geschäften und z.B. bei Bootstouren?

Wenn Sie mit einer Gruppe auf andere Gruppen (es sei denn, es ist ein Turnier) oder Menschen treffen (z.B. im Zug, bei einer Bootstour, im Kino), gilt immer das Mindestabstandsgebot. Darauf hat die Gruppenleitung deutlich hinzuweisen!

17.

Sind alle Sportarten erlaubt?

Ja, alles ist erlaubt und es gibt für den Jugendbereich kein Verbot von Kontaktsportarten. Im Rahmen der pädagogischen Maßnahmen sind Kontaktsportarten (also z.B. Fußball) erlaubt!

18.

Die Unterbringung der Teilnehmer*innen in Mehrbettzimmern: Ist diese möglich bei Menschen aus verschiedenen Regionen Brandenburgs? Gilt eine Abstandsregelung? Mund-Nasen-Schutz?

In §1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der SARS-CoV-2-UmgV steht, dass der Mindestabstand u.a. im Bereich der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII nicht eingehalten werden braucht.

Das bedeutet definitiv, dass bei allen Maßnahmen, die sich aus dem SGB VIII ergeben und mit Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu tun haben (inkl. außerschulische Bildung, Kinder- und Jugendberufshilfe, Sozialarbeit an Schule, Jugendclub, Jugendverbandsarbeit, selbstverwalteter Jugendraum, etc.) keine Abstandsregelung existiert und auch kein Mund-Nasenschutz nötig ist.

Beispiel: während im allgemeinen Sport Kontaktsportarten noch verboten sind, kann im Rahmen der Jugendarbeit z.B. Fußball gespielt werden.

Ein Mund-Nasenschutz/ Abstandsregelung gilt nur, wenn gruppenfremde Personen hinzukommen (z.B. beim Essen, im Aufenthalt öffentlicher Gaststätten, etc.)

19.

Können erlebnispädagogische Maßnahmen durchgeführt werden ohne Mindestabstand? Ist ein Mund- Nasenschutz notwendig?

Ja, erlebnispädagogische Maßnahmen können durchgeführt werden! Es ist kein Mund-Nasenschutz notwendig – es sei denn für die Erwachsenen, die als gruppenfremde Personen hinzukommen.

Alle weiteren hygienischen Maßnahmen sind zudem ebenfalls einzuhalten.

Auf die in einer Beherbergungseinrichtung zutreffenden Hygiene und Abstandsregelungen muss die Beherbergungseinrichtung achten und ein Hygienekonzept entwickelt haben.

20.

Ist es sinnvoll, die Kinder und Jugendlichen mitentscheiden zu lassen?

Das ist grundsätzlich sinnvoll und aus pädagogischen Gründen empfohlen. Ver- oder Gebote, die gemeinsam besprochen, erklärt und vermittelt werden, werden in der Regel von Kindern und Jugendlichen besonders gut beachtet. Zu Beginn einer Maßnahme ist die Besprechung solcher Hygiene- und Mindestabstandsmaßnahmen (wann gelten sie, wann nicht) zur besseren Akzeptanz sinnvoll.

21.

Was ist der Unterschied zwischen Kindern als Schüler und als Ferienlagerkinder?

Ich veranstalte seit 28 Jahren Ferienlager. Wie sieht es mit den Ferienlagern zurzeit aus?

Natürlich gibt es „eigentlich“ keinen Unterschied zwischen Kindern, Schülern und Ferienlagerkindern. Es sind alles Kinder. Jetzt muss man sich aber den Ort, an dem sich die Kinder aufhalten, ansehen und von dort her definieren.

Die neue Umgangsverordnung vom 15.06.2020 sagt im § 1 Abs 2:

„(2) Zwischen Personen ist im öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht

3. in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch, „

Bis zum 24.6.2020 gibt es noch besondere Regeln für die Schulen, die aber mit dem Beginn der Sommerferien wegfallen.

Rein touristische Veranstaltungen gewerblicher Art, die keine gruppenbezogenen pädagogischen Anteile aufweisen, sind nicht als Angebote der Jugendarbeit zu betrachten. Pädagogisch betreute Ferienlager jedoch sind als Kinder- und Jugenderholung Teil der Jugendarbeit.

22.

Wie sieht die Abstandsfrage bei öffentlichen Veranstaltungen aus?

Zum Beispiel soll eine größere Veranstaltung (100 Besucher*innen) auf einer Skateranlage stattfinden. Mit Vorführungen, Musik, etc.

Wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, zu der über Flyer, Plakate, Soziale Medien eingeladen wird, dann ist ganz klar die Abstandsregelung einzuhalten, auf die Hygienevorschriften einzugehen, eine Besucher*innenliste zu führen, etc.

23.

Wie sieht es mit selbstverwalteten Jugendclubs, Jugendinitiativen aus?

Autonome Jugendgruppen, Jugendclubs und sonstige selbstverwaltete und organisierte Jugendgruppen sind ebenfalls vom Mindestabstandsgebot befreit.

3. Ergänzung der Arbeitshilfe

am Montag, 15. Juni tritt die „**Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg**“ in Kraft und löst die bisherige **Eindämmungsverordnung** ab. Die neue **Umgangsverordnung** gilt vorerst bis einschließlich 16. August 2020.

Wesentliche Änderungen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sind:

- es fallen die Abstandsregelungen in allen pädagogischen Angeboten weg!
- ebenso fällt eine Teilnehmer*innenbegrenzung weg.

Besonders wichtig ist in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, dass die Teilnehmer*innen aufgefordert werden, die allgemeinen **Hygieneregeln** und Hygieneempfehlungen zu beachten.

Die Träger haben darauf zu achten, dass sie Hygienekonzepte für ihre Einrichtungen und Maßnahmen entwickelt haben und diese umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall (nicht im sozialpädagogischen Setting) sicherzustellen, insbesondere auch für den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft zu sorgen.

Die Träger haben auch Sorge dafür zu tragen, dass bei den Angeboten für das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gesorgt wird.

Das Erfassen von Personendaten bedeutet: Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse vier Wochen aufbewahren und dann vernichten.

Zu unterscheiden ist zwischen pädagogischen Angeboten und der Beherbergungseinrichtung an sich. Das bedeutet, dass in den pädagogischen Aktivitäten (inklusive An- und Abreise, wenn diese in eigenen PKWs oder Kleinbussen geschieht- nicht im ÖPNV) auf die Abstandsregelung verzichtet werden kann, ebenso ist die Teilnehmer*innenzahl unbegrenzt. Dagegen ist bei den Leistungen der Beherbergungseinrichtungen auf die Abstandshaltung und der sonstigen Hygienemaßnahmen (u.a. Mund-Nasenschutz, Lüftung, Abstandsregelungen, ..) zu achten, die für alle in einer Beherbergungseinrichtung anwesenden Gruppen und Einzelgäste gelten. Dafür hat der Träger der Beherbergungseinrichtung Sorge zu tragen.

Wenn in einer Gruppe pädagogisch gearbeitet wird und der Mindestabstand nicht eingehalten werden soll oder kann, sollte darüber nachgedacht werden, auf welche Weise das Infektionsrisiko beschränkt werden kann – es kann beispielsweise überlegt werden, zur Sicherheit auf den Mund-Nasenschutz zurückzugreifen, so z.B., wenn im Rahmen des pädagogischen Konzeptes Selbstversorgung vorgesehen ist und/oder eine relativ dichte/ nahe Arbeitsform besteht.

Bei Materialnutzung (TT-Schläger, Scheren, etc.) sind diese nicht jedes Mal zu desinfizieren. Wichtig ist die Händedesinfektion zu Beginn einer Nutzung und wenn möglich am Ende einer Nutzung durch die Desinfizierung/ Säuberung mit Seifenlauge.

In der neuen Umgangsverordnung wird auf die Durchsetzung der Gebote und Verbote durch Bußgelder hingewiesen. Demnach handelt derjenige ordnungswidrig,

der vorsätzlich den Mindestabstand nicht einhält, oder kein Hygienekonzept umsetzt.

2. Ergänzung der Arbeitshilfe

in der Arbeitshilfe vom 11. und 18. Mai 2020 haben wir Ihnen Hinweise auf dem Weg zu einem Wiedereinstieg in die Regelangebote gegeben und es sollte eine Orientierung für die erste Übergangszeit sein. Dabei haben wir uns an die „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg“ vom 08.05.2020 gehalten, von der wir z.B. die Gruppengrößen (5 Teilnehmer*innen, Erfassung von Personendaten, Hygienestandards, ...) aufgegriffen haben.

Nach einigen Veränderungen und auf dem Weg zur „Normalisierung“ möchten wir Ihnen weitere folgende Hinweise geben und weiter präzisieren:

Bei der Belegung von Mehrbettzimmern ist nun darauf zu achten, dass nur Personen aus zwei Hausständen sich ein Zimmer teilen können (gilt vorerst bis zum 15.6.2020). Bezogen auf Gruppenreisen bedeutet das, dass ein Zimmer mit wie vielen Betten auch immer mit maximal zwei Kindern/Jugendlichen belegt werden können, oder mit mehreren Kindern aus zwei Hausständen. Unberührt davon gelten die Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin.

Die Hygieneregeln entnehmen Sie bitte der Orientierungshilfe des Tourismusnetzwerkes Brandenburg: <https://www.tourismusnetzwerk-brandenburg.de/werkzeugkasten-schutz-und-hygienekonzepte/>

Auf jeden Fall kann man auch auf buergeranfragen-corona@brandenburg.de verweisen, wenn eine schriftliche Antwort gebraucht wird.

- Die bisher bestehende Formulierung, dass Jugendclubs geöffnet werden können, „es sei denn das Jugendamt untersagt dies“, fällt ersatzlos weg. Alle Jugendeinrichtungen können geöffnet werden.
- Demnach können ab sofort alle Jugendeinrichtungen und Beherbergungseinrichtungen öffnen, aber immer noch mit den entsprechenden Hygiene- und Abstandsregelungen.
- Die Vorgabe der „5 Teilnehmer*innen“ ist ersatzlos gestrichen!
- Die Regelungen der jetzigen Eindämmungsverordnung gelten vorerst bis zum 15. Juni 2020. Über etwaige Veränderungen der Eindämmungsverordnung erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig auf den Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz unter <http://msgiv.brandenburg.de>.

1. Ergänzungen zur Arbeitshilfe vom 18.05.2020

In der Arbeitshilfe vom 11. Mai 2020 haben wir Ihnen Hinweise auf dem Weg zu einem Wiedereinstieg in die Regelangebote gegeben. Diese Arbeitshilfe kann Ihnen eine Orientierung geben, wie Sie die erste Übergangszeit gestalten können. Dabei haben wir uns an die „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg“ vom 08.05.2020 gehalten, von der wir z.B. die Gruppengrößen (5 Teilnehmer*innen, Erfassung von Personendaten, Hygienestandards, ...) aufgegriffen haben.

Folgende Hinweise möchten wir hiermit präzisieren:

- Das MBSJ weist noch einmal auf die Wichtigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendliche hin. Es erscheint notwendig, sich mit den Kindern/Jugendlichen über die Sinnhaftigkeit von Schutzmaßnahmen zu verständigen, bzw. diese mit den Kindern und Jugendlichen zu entwickeln!
- Bei der Erarbeitung von Regeln ist jedoch auf die Einhaltung der Regeln der Eindämmungsverordnung zu achten und diese umzusetzen.
- Die Erfassung des Vor- und Familiennamens, Anschrift und Telefonnummer wird in der Eindämmungsverordnung explizit gefordert. Bei den Unterschriften geht es darum, in einem Infektionsfall nachvollziehen zu können, wer mit wem zusammen war. Sie können sich eine Einverständniserklärung der Eltern bei Minderjährigen vorlegen lassen. Wer nicht unterschreiben will, muss es nicht tun. Allerdings wäre dann ein Besuch der Einrichtung nicht zulässig. In Bezug auf die DSGVO ist auf die Anweisung in der Eindämmungsverordnung hingewiesen.
- Zum Thema Desinfektion: Es ist auf besondere Einhaltung von Vorbeugemaßnahmen zu achten. Beispiel: wenn jemand einen TT-Schläger hat und damit spielt und dann den Schläger weitergibt, wäre vorher eine Desinfektion sinnvoll (oder er behält den Schläger den ganzen Tag über). Oder er verspricht, am Spielende den Schläger mit einem Laugentuch abzuwischen. Es reicht auch Seifenlauge und sich mit den Kindern und Jugendlichen auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in besonderer Weise zu besprechen: keine Mund-Augenkontakte, Nießen in die Armbeuge, Händewaschen, nicht auf den Boden zu spucken, etc....
- In der Arbeitshilfe wird von Fachkräften geschrieben. Diese Fachkräfte können auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sein, die mit Kindern und Jugendlichen gut in Kontakt gehen können.
- Bei der Belegung der Jugendbildungsstätten und bei der Planung von Ferienmaßnahmen in Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen sollte der 15. Juni abgewartet werden. Dann wird es auch Antworten auf die Frage der Verköstigungen geben und ob weitere Vorgaben, z.B. die Abstandsregelungen, abgeschafft werden.
- Zur Frage der Beköstigung: Nicht möglich ist die gemeinsame und öffentliche Zubereitung von Gerichten. Die Abgabe von Lunchpaketen ist dagegen möglich.
- Bei allen Punkten ist zu beachten, dass diese Arbeitshilfe und die Eindämmungsverordnung bis zum 15.06.2020 gültig sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleg*innen,

in den letzten Wochen und Monaten haben die Träger und die Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit gezeigt, dass trotz der SARS-CoV-2- Pandemie der Kontakt zu den Jugendlichen nicht verloren gegangen ist. „Jugendarbeit kann das“ und konnte ihre Angebote in vielfältiger Art und Weise umstellen. So haben viele Jugendclubs ein regelmäßiges Online-Angebot mit kreativen, künstlerischen und beraterischen Aspekten entwickelt. Dies gilt für alle Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der § 11 – 13 SGB VIII wie Jugendclubs, Streetwork, Mobile Jugendarbeit, Sozialarbeit an Schule, Fanprojekte, Jugendkoordination, etc.

Nach der jetzt geltenden Fassung der „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg“ vom 08.Mai 2020 gibt es nun folgende Bestimmungen in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe/ Jugendarbeit:

- Grundsätzlich gilt §14 der SARS_CoV-2_Eindämmungsverordnung: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können ihren Betrieb wiederaufnehmen, es sei denn, das zuständige Jugendamt widerspricht.

Daneben sollte beachtet werden:

- §2 der Eindämmungsverordnung: „Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet.“ Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von begleiteten Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere aus dem Bereich der Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe, etc.“
Das bedeutet, dass mit Kindern bis 14 Jahren begleitete Außenaktivitäten möglich sind, bei denen die Abstandshaltungen, Gruppengröße und die sonstigen hygienischen Schutzmaßnahmen eingehalten werden.
- Öffentliche Veranstaltungen in Jugendclubs und sonstigen Freizeit- und Bildungseinrichtungen sind nicht erlaubt.
- Pädagogische Angebote in der Schule (§ 5 (4) 7. SARS-CoV-2-EindV) sowie Angebote von Bildungseinrichtungen aus dem außerschulischen Bereich sind für öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 5 Personen erlaubt (§ 5 (4)- 12. SARS-CoV-2-EindV).
- Zugangskontrollen- und Beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmerzahl, Erfassung von Personaldaten (Name, Anschrift, Telefon-Nummer) mit einer Aufbewahrungsfrist bis zu 4 Wochen.

Das MBS möchte die kommende Phase nicht als Ausstiegsphase aus der Coronazeit bezeichnen, sondern als Wiedereinstieg in die direkte Arbeit mit jungen Menschen. Ein Wiedereinstieg ist davon abhängig, wie die räumlichen und personellen Ressourcen vor Ort sind und kann deshalb auch unterschiedlich aussehen:

- Seit dem 09.05.2020 kann es eine stufenweise Erweiterung der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geben.
- In der ersten Stufe der Öffnung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, der (aufsuchenden) Jugendsozialarbeit und der Sozialarbeit an Schulen, sollte der Schwerpunkt auf pädagogisch betreute Einzel- und Kleingruppenangeboten mit bis zu 5 Teilnehmer*innen gelegt werden.
- Besondere Bedeutung hat die Beachtung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Besonders in der Einstiegsphase sollten Kinder und Jugendliche an Überlegungen und Umsetzungsschritten der Wiedereröffnung beteiligt werden. Dabei können die Fachkräfte die gewonnenen Internetkontakte nutzen und in die ersten Schritte mit einbauen. So kann der Wiedereinstieg auch als pädagogischer Prozess wirksam werden. Je partizipativer der Wiedereinstieg geschieht, umso näher an den Jugendlichen und umso verständlicher können noch bestehenbleibende Beschränkungen akzeptiert werden.
- In selbstverwalteten Jugendräumen, die z.B. durch die Jugendkoordination betreut werden, sollte auf die Partizipation von Jugendlichen bei der Erarbeitung von Regeln besonders geachtet werden, ansonsten gelten die gleichen Bedingungen.
- Bei der Benutzung von Spielgeräten, Gesellschaftsspielen u. ä. sollte darauf geachtet werden, diese nach Beendigung, bzw. bei der Übergabe an einen nächsten Nutzer, zu desinfizieren.
- Die Zubereitung von Lebensmitteln ist grundsätzlich untersagt und nur verpackte Snacks, Süßigkeiten und verschlossene Trinkflaschen sollten verkauft und angeboten werden.
- Sind Kinder oder Jugendliche erkennbar erkältet, sollten diese wieder nach Hause geschickt werden. Bei Heuschnupfen kann dies glaubhaft vermittelt und der Besuch der Einrichtung ermöglicht werden.
- Eine Besucher*innenliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist bei jedem Angebot auszulegen!
- In jeder Einrichtung muss es ein je eigenständiges Schutzkonzept für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen geben (Hygieneplan).
- Masken und Desinfektionsmittel sollten durch den Träger bereitgestellt werden.
- Maskenpflicht besteht nur dort, wo ein 1,5-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann, z.B. beim Kommen und Gehen, bei Hausaufgabenbetreuung, etc.
- Hygienepläne und Schutzkonzepte sind einzusehen z.B. bei: www.stiftung-spi.de, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin, oder bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.
- Die räumlichen Treffpunkte der Jugendverbände sind als Einrichtungen der Jugendarbeit zu bewerten und von daher gelten dort die gleichen Bedingungen.

- Jugendverbandsarbeit kann ebenso wie Jugendarbeit ihre Arbeit wieder aufnehmen, wenn sie sich an die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln hält und an die Gruppengröße von bis zu 5 Teilnehmer*innen pro Fachkraft. Eine bisher bestehende Jugendgruppenstunde kann demnach nur mit bis zu 5 Teilnehmer*innen stattfinden. Je nach Größe eines Treffpunktes können gleichzeitig mehrere Gruppentreffen mit je 5 Teilnehmer*innen und je einer Fachkraft stattfinden, wenn dies die Größe der Einrichtung zulässt und die je 1,5m Abstände einzuhalten sind.
- Auch Jugendbildungsstätten werden als Angebote der Jugendarbeit, insbesondere als außerschulische Bildungsarbeit, bewertet und unterliegen denselben Bedingungen wie Jugendclubs, Jugendräume oder Jugendverbandsarbeit. Eine Übernachtung in der Jugendbildungsstätte ist nicht möglich, ebenso wenig die Verpflegung aus einer Hausküche. Je nach Größe einer Jugendbildungsstätte können gleichzeitig mehrere Gruppentreffen mit je 5 Teilnehmer*innen und je einer Fachkraft stattfinden, wenn dies die Größe der Einrichtung zulässt und die je 1,5m Abstände einzuhalten sind.
- Öffnungszeiten der Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sollten möglichst flexibel und weit gespannt werden, so z.B. auch Vormittagsöffnungszeiten für diejenigen Kinder und Jugendlichen ermöglichen, die im Homeschooling sind oder besonderen Unterstützungsbedarf haben.
- Bei der Nutzung von Außengelände an einer Einrichtung sollte berechnet werden, für wie viele Jugendliche Platz besteht, wenn um jede Person ein Sicherheitsabstand von 1,5m angesetzt wird. Dies gilt für betreute Sport- und Spielaktivitäten, kontaktlos und unter Berücksichtigung der weiteren hygienischen Bedingungen (z.B. Desinfektion von Spielgeräten, etc.). Unbetreute Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe darf es zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben!
- Es sollte ein Reaktionsplan bei ansteigenden Infektionszahlen ausgearbeitet werden, der über die bisherigen Onlineangebote veröffentlicht werden kann.
- Onlineangebote und Onlinearbeitsplätze sollten auch weiterhin als Möglichkeit beibehalten, bzw. als Ergänzung ihren Platz behalten und den Jugendlichen in besonderer Weise in der Wiedereinstiegsphase bekannt gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Friedel